

BESTÄTIGUNGSVERMERK

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

Porsche Versicherungs Aktiengesellschaft, Salzburg,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2025 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und versicherungsaufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung Nr. 537/2014 (im Folgenden EU-VO) und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen, versicherungsaufsichtsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzes und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend stellen wir den aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalt dar:

Bewertung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle

Unsere Beschreibung:

Im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 wird eine Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle in der Gesamtrechnung (in der Folge auch Schadenrückstellung) in Höhe von TEUR 60.202 ausgewiesen. In diesem Posten sind auch Pauschalrückstellungen für Spätschäden enthalten, die unter Heranziehung von anerkannten aktuariellen Methoden gebildet werden und auf der Schadenhistorie der Gesellschaft aufbauen.

Die Ermittlung der Schadenrückstellung verlangt von den gesetzlichen Vertretern die Vornahme von Schätzungen und das Treffen von Annahmen (insbesondere im Bereich der Pauschalrückstellungen für Spätschäden). Geringfügige Änderungen dieser Schätzungen und Annahmen sowie der verwendeten Methoden können eine wesentliche Auswirkung auf das Ergebnis haben.

Das wesentliche Risiko besteht darin, dass die den Annahmen und Parametern innewohnenden Schätzunsicherheiten dazu führen könnten, dass die Schadenrückstellung nicht in ausreichender Höhe gebildet wird.

Aufgrund dieser Tatsachen haben wir diesen Bereich als besonders wichtigen Prüfungssachverhalt identifiziert.

Die Angaben der Gesellschaft zur Ermittlung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle, einschließlich der Höhe des Abwicklungsergebnisses, sind im Anhang unter Kapitel "II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden" und im Kapitel "III. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung" enthalten.

Wie wir den Sachverhalt im Rahmen der Prüfung adressiert haben:

Um diesen Sachverhalt zu adressieren, haben wir unter anderem die folgenden Prüfungshandlungen unter Einbindung von EY-internen Spezialisten durchgeführt:

- Wir haben die in der Gesellschaft implementierten Prozesse zur Bewertung der Schadenrückstellung inklusive der Pauschalrückstellungen für Spätschäden erhoben.
- Auf Basis von ausgewählten Stichproben haben wir die Ausgestaltung und Wirksamkeit von in den Prozessen implementierten Kontrollen im Zusammenhang mit der Bewertung der Schadenrückstellung einschließlich der Pauschalrückstellungen für Spätschäden getestet.
- Wir haben die von den gesetzlichen Vertretern gewählten Annahmen und Parameter zur Festlegung der Schadenrückstellung einschließlich der Pauschalrückstellungen für Spätschäden gewürdigt und dahingehend beurteilt, ob sie geeignet sind, eine sachgerechte Ermittlung der Rückstellungshöhe zu gewährleisten.
- Für eine ausgewählte Stichprobe von Schadenakten haben wir die Ordnungsmäßigkeit der Schadenaktführung überprüft.
- Wir haben die Abwicklungsergebnisse für Vorjahresschäden analysiert und dahingehend hinterfragt, ob die in Vorjahren gebildeten Rückstellungen ausreichend bemessen waren.
- Weiters haben wir durch eigene Berechnungen und Analysen untersucht, ob die Schadenrückstellung ausreichend bemessen ist.
- Die verwendeten Modelle und Annahmen wurden mit anerkannten aktuariellen Praktiken abgeglichen.
- Darüber hinaus haben wir überprüft, ob die Bewertungsmethoden konsistent im Vergleich zum Vorjahr angewendet wurden.
- Weiters haben wir überprüft, ob die Angaben der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft im Anhang vollständig und zutreffend sind.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und versicherungsaufsichtsrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit der EU-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von den für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in den internen Kontrollen, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem Aufsichtsrat ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und versicherungsaufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Zusätzliche Angaben nach Artikel 10 der EU-VO

Wir wurden von der ordentlichen Hauptversammlung am 13. März 2024 als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 13. März 2024 vom Aufsichtsrat beauftragt. Außerdem wurden wir von der Hauptversammlung am 26. März 2025 bereits für das darauffolgende Geschäftsjahr als Abschlussprüfer gewählt und am 26. März 2025 vom Aufsichtsrat mit der Abschlussprüfung beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2020 Abschlussprüfer.

Wir erklären, dass das Prüfungsurteil im Abschnitt "Bericht zum Jahresabschluss" mit dem zusätzlichen Bericht an den Aufsichtsrat nach Artikel 11 der EU-VO in Einklang steht.

Wir erklären, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen (Artikel 5 Abs 1 der EU-VO) erbracht haben und dass wir bei der Durchführung der Abschlussprüfung unsere Unabhängigkeit gewahrt haben.

Wien, am 20. Februar 2026

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Unterscrieben 

Alexander Wlasto
qualifiziert elektronisch unterfertigt

Mag. Alexander Wlasto
Wirtschaftsprüfer



Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025

| | EUR | 2025 EUR | 2024 TEUR |
|---|----------------------|-----------------------------|---------------------|
| I. Versicherungstechnische Rechnung | | | |
| 1. Abgegrenzte Prämien | | | |
| a) Verrechnete Prämien | | | |
| aa) Gesamtrechnung | 210.107.225,81 | | 182.579 |
| ab) Abgegebene Rückversicherungsprämien | <u>-5.095.800,79</u> | | <u>-4.393</u> |
| | | 205.011.425,02 | 178.187 |
| b) Veränderung durch Prämienabgrenzung | | | |
| ba) Gesamtrechnung | <u>-1.551.326,49</u> | | <u>2.549</u> |
| | | 203.460.098,53 | 180.735 |
| 2. Aufwendungen für Versicherungsfälle | | | |
| a) Zahlungen für Versicherungsfälle | | | |
| aa) Gesamtrechnung | -140.309.699,80 | | -140.811 |
| ab) Anteil der Rückversicherer | <u>0,00</u> | | <u>0</u> |
| | | -140.309.699,80 | -140.811 |
| b) Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle | | | |
| ba) Gesamtrechnung | -12.458.471,11 | | -5.340 |
| bb) Anteil der Rückversicherer | <u>585.632,38</u> | | <u>2.040</u> |
| | | <u>-11.872.838,73</u> | <u>-3.301</u> |
| | | -152.182.538,53 | -144.112 |
| 3. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb | | | |
| a) Aufwendungen für den Versicherungsabschluss | | -32.240.758,76 | -25.326 |
| b) Sonstige Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb | | <u>-7.591.168,58</u> | <u>-7.048</u> |
| | | <u>-39.831.927,34</u> | <u>-32.374</u> |
| 4. Veränderung der Schwankungsrückstellung | | 0,00 | 0 |
| 5. Versicherungstechnisches Ergebnis | | <u>11.445.632,66</u> | <u>4.250</u> |
| II. Nicht-versicherungstechnische Rechnung | | | |
| 1. Versicherungstechnisches Ergebnis | | 11.445.632,66 | 4.250 |
| 2. Erträge aus Kapitalanlagen und Zinsenerträge | | | |
| a) Erträge aus Beteiligungen | | 783,95 | 0 |
| (davon verbundene Unternehmen) | | 783,95 | 0 |
| b) Erträge aus sonstigen Kapitalanlagen | | 1.530.585,80 | 1.385 |
| (davon verbundene Unternehmen) | | 1.476.264,41 | 1.296 |
| c) Erträge aus Zuschreibungen | | 0,00 | 461 |
| d) Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen | | 271.854,00 | 0 |
| e) Sonstige Erträge aus Kapitalanlagen und Zinsenerträge | | <u>501.408,28</u> | <u>698</u> |
| | | 2.304.632,03 | 2.545 |
| 3. Aufwendungen für Kapitalanlagen und Zinsenaufwendungen | | | |
| a) Aufwendungen für die Vermögensverwaltung | | -180.915,20 | -165 |
| b) Abschreibungen von Kapitalanlagen | | -64.016,00 | 0 |
| c) Zinsenaufwendungen | | -116.137,68 | -59 |
| d) Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen | | <u>0,00</u> | <u>-7</u> |
| | | <u>-361.068,88</u> | <u>-231</u> |
| 4. Sonstige nicht-versicherungstechnische Erträge | | 4.500.739,36 | 4.593 |
| 5. Sonstige nicht-versicherungstechnische Aufwendungen | | <u>-909.421,46</u> | <u>-1.279</u> |
| 6. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit | | <u>16.980.513,71</u> | <u>9.879</u> |
| 7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag | | -3.548.197,76 | -2.324 |
| (davon Aufwand/Ertrag aus der Veränderung bilanzierter latenter Steuern) | | 1.853.169,27 | 493 |
| (davon Weiterbelastungen vom Gruppenträger) | | <u>-3.557.302,00</u> | <u>-1.660</u> |
| 8. Jahresüberschuss | | <u>13.432.315,95</u> | <u>7.555</u> |
| 9. Zuweisung an Rücklagen | | | |
| a) Zuweisung an die Risikorücklage | | <u>-574.566,00</u> | <u>-484</u> |
| | | <u>-574.566,00</u> | <u>-484</u> |
| 10. Jahresgewinn | | <u>12.857.749,95</u> | <u>7.072</u> |
| 11. Gewinnvortrag | | 739.515,86 | 668 |
| 12. Bilanzgewinn | | <u>13.597.265,81</u> | <u>7.740</u> |